

Rems - Murr - Kreis

Gemeinde: Urbach

Gemarkung: Ober-/Unterurbach



# Bebauungsplan Nr. 123

## " Westlich der Mühlstraße "

**Lageplan**

**Maßstab 1 : 500**

**Vorgang:** Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten in seinem Geltungsbereich alle bisherigen bauplanungsrechtlichen Vorschriften und Festsetzungen außer Kraft.

Bebauungsplan ausgearbeitet nach Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Stand : 25.07.1997

**A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN ( § 9 (1) u. (2) BauGB; BauNVO )**

**1. Art der baulichen Nutzung : ( § 9 (1) Nr.1 BauGB )**

**1.1 Allgemeines Wohngebiet ( WA ) ( § 4 BauNVO )**

Zulässig sind nur die Nutzungen nach § 4 (2) Nr. 1 BauNVO:

- ◆ Wohngebäude.

Nicht zulässig sind gemäß § 1 (5) BauNVO Nutzungen nach § 4 (2) Nr.2 und 3 BauNVO:

- ◆ der Versorgung des Gebiets dienende Läden
- ◆ Schank- und Speisewirtschaften
- ◆ nicht störende Handwerksbetriebe
- ◆ Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und sportliche Zwecke

Ausnahmen gemäß § 4 (3) BauNVO sind gemäß § 1 (6) BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans und damit nicht zulässig:

- ◆ Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- ◆ sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
- ◆ Anlagen für Verwaltungen
- ◆ Gartenbaubetriebe
- ◆ Tankstellen.

**1.2 Mischgebiet ( MI ) ( § 4 BauNVO )**

Zulässig sind die Nutzungen nach § 6 (2) Nr. 1+2 BauNVO:

- ◆ Wohngebäude
- ◆ Geschäfts- und Bürogebäude

sowie von den Nutzungen nach § 6 (2) Nr. 3 BauNVO

- ◆ Einzelhandelsbetriebe

sowie von den Nutzungen nach § 6 (2) Nr. 4 BauNVO

- ◆ Handwerksbetriebe, die der Versorgung des Gebiets dienen und nicht störend sind.

Ausnahmeswise zulässig sind gem. § 1 (5) BauNVO:

- ◆ Schank- und Speisewirtschaften und Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- ◆ Anlagen für Verwaltungen, sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke (§ 6 (2) 5 BauNVO).

Nicht zulässig sind gemäß § 1 (5) BauNVO die Nutzungen nach § 6 (2) Nr. 4 - 8 BauNVO:

- ◆ sonstige Gewerbebetriebe, ausgenommen Handwerksbetriebe
- ◆ Gartenbaubetriebe
- ◆ Tankstellen
- ◆ Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a (3) Abs. 2 BauNVO.

Ausnahmen nach § 6 (3) BauNVO sind gemäß § 1 (6) BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans und somit nicht zulässig.

**2. Maß der baulichen Nutzung ( § 9 (1) 1 BauGB u. §§ 16 - 21 BauNVO )**

Entsprechend dem Einschrieb im Bebauungsplan:

**2.1 Zahl der Vollgeschosse ( § 16 (2) 3 u. § 20 (1) BauNVO )**

**2.2 GRZ = Grundflächenzahl ( § 16 (2) 1 u. § 19 BauNVO )**

**3. Bauweise : ( § 9 (1) 2 BauGB und § 22 BauNVO )**

o = Offene Bauweise ( § 22 (2) BauNVO )

D = Offene Bauweise ( § 22 (2) BauNVO )  
( Nur Doppelhäuser zulässig )

ED = Offene Bauweise ( § 22 (2) BauNVO )  
( Nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig )

H = Offene Bauweise ( § 22 (2) BauNVO )  
( Nur Hausgruppen zulässig )

4. **Stellung der baulichen Anlagen :** ( § 9 (1) 2 BauGB )  
Die Längsseiten der Gebäude und die Hauptfirstrichtung sind parallel zu den im Bebauungsplan eingetragenen Richtungspfeilen zu erstellen (zwingend). Ausnahmen hiervon können bei untergeordneten Gebäudeteilen und bei Nebenanlagen zugelassen werden.
5. **Unbedeutende Bauteile :** ( § 23 (3) BauNVO )  
Balkone können die Baugrenze als Ausnahme an nur einer Gebäudeseite auf einer Breite von maximal der halben Gebäudelänge bis 1,50 m Tiefe überschreiten. Terrassen und Wintergärten können die Baugrenze als Ausnahme an nur einer Gebäudeseite, bei Doppelhäusern an maximal zwei Gebäudeseiten auf einer Breite von maximal 5 m mit einer Tiefe von maximal 3 m überschreiten.
6. **Überbaubare Grundstücksflächen :** ( § 9 (1) 2 BauGB u. § 23 BauNVO )  
Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen nach § 23 (3) BauNVO festgesetzt.
7. **Garagen und überdachte Stellplätze :** ( § 9 (1) 4 BauGB. u. § 12 (6) BauNVO )  
Garagen und überdachte Stellplätze sind nur innerhalb den dafür festgesetzten Flächen und innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Stellplätze sind auf den ausgewiesenen Flächen zulässig;
8. **Verkehrsflächen u. Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung :** ( § 9 (1) 11 BauGB )  
Die Aufteilung der Verkehrsflächen ist verbindlich. Es wurden festgesetzt:  
- Öffentliche Verkehrsfläche ( Straße mit Gehweg )  
- Öffentliche Verkehrsfläche ( Wohnweg )  
- Öffentliche Verkehrsfläche ( Fußweg )  
- Öffentliche Parkplätze
9. **Grünflächen :** ( § 9 (1) 15 u. 22 BauGB )  
- **Öffentliche Grünfläche:** Die Fläche soll mit standortgerechter Pflanzung angelegt werden.
10. **Anschlussbeschränkung :**  
Ein- und Ausfahrverbot
11. **Höhen der baulichen Anlagen :** ( § 9 (2) BauGB ) u. ( § 16 (2) 4 u. § 18 (1) 1 BauNVO )  
Die Höhen der baulichen Anlagen richten sich nach der Wandhöhe (WH). Diese wird von der jeweils festgelegten Bezugsebene (B) aus gemessen.  
Als Bezugsebene (B) gilt die jeweils im Bebauungsplan als Meereshöhe ü. NN eingetragene Höhe. Als Wandhöhe (WH) gilt das Maß von der festgelegten Bezugsebene (B) bis zum Schnittpunkt der Außenkante Außenwand mit der Oberkante Dachhaut.  
Die Höhenlage wird festgesetzt durch:  
- Festlegung der max. zulässigen Wandhöhe (WH) von z.B. 5,20 m bezogen auf die Bezugsebene (B).  
- Festlegung der Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) bezogen auf die Bezugsebene (B).  
Abweichungen von +/- 20 cm sind zulässig.
12. **Nebenanlagen :** ( § 14 (1) BauNVO )  
Nebenanlagen, soweit sie Gebäude sind, sind nur auf den überbaubaren Flächen zulässig. Nebenanlagen für Kleintierhaltung sind nicht zulässig. Nebenanlagen wie überdachte Sitzplätze bis 20 m<sup>2</sup>, Schuppen und Gerätehäuser mit maximal 20 m<sup>3</sup> Rauminhalt, die zu den Gebäuden gehörenden Spielplätze sowie energiesparende Einrichtungen, Müllboxen und Sammelcontainer sind ausnahmsweise auch in der nicht überbaubaren Fläche zulässig. Andere Nebenanlagen wie z.B. Stützmauern, Wäschetrockenplätze, nicht überdachte Pergolen, sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

**13. Anpflanzen von Bäumen, Sträucher und sonstigen Bepflanzungen ( Pflanzgebot ) : ( § 9 (1) 25a BauGB )**

Die im Lageplan mit pfg festgesetzten Flächen sind mit heimischen Gehölzen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

**14. Beschränkung der Zahl der Wohnungen: ( § 9 (1) 6 BauGB )**

Innerhalb des WA-Gebietes wird die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden beschränkt. Zulässig sind:

1. Pro Doppelhaushälfte jeweils max. 1 Wohnung
2. Pro Einzelgebäude jeweils max. 2 Wohnungen
3. Pro Reihenhaus bei Hausgruppen jeweils max. 1 Wohnung

**B ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN ( § 74 LBO )**

**1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen : ( § 74 (1) 1 LBO )**

**1.1 Gestaltung der Hauptgebäude**

**1.1.1 Dachgestaltung**

Dachform: Hauptgebäude mit Sattel- oder Pultdach, Doppelhäuser und Hausgruppen müssen eine einheitliche Dachform, -neigung und -deckung aufweisen; bei Doppelhäusern und Hausgruppen sind versetzte oder überlappende Pultdächer auf maximal der halben Gebäudebreite zulässig, mit einem Versatz von maximal 1,40 m Höhe.

Dachneigung: Hauptgebäude nach Planeinschrieb im WA - Gebiet DN 15°-25°; im MI - Gebiet 35°-45°. Eine Hausgruppe bzw. ein Doppelhaus ist jeweils in der gleichen Dachneigung auszuführen.

Dachdeckung: Für Hauptgebäude mit Satteldach sind Eindeckungsmaterialien in kleinmaßstäblichen Formaten ( Ziegel- oder Betondachsteine ) in roten bis rotbraunen Farbtönen zu verwenden. Bitumen- und Holzschindeln sind ausgeschlossen.

Dachaufbauten: Es gelten die Festsetzungen der Gemeindegemeinschaft über die Zulässigkeit von Dachaufbauten in der jeweils geltenden Fassung.

Trauf- und Ortgangverkleidungen dürfen nicht höher als 35 cm ausgeführt werden.

Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie sind zulässig.

**1.1.2 Farbgebung und äußere Gestaltung**

Die Außenfassaden sind in ortstypischen Materialien, wie z.B. Putzflächen, Holzverschalungen oder Glas auszuführen. Putzflächen sind in hellen bis erdgebundenen Farbtönen (Hellbezugswerte für Außenfassaden 60 - 80 und Sockel 20 - 80 ) zu streichen.

Stark reflektierende Materialien und Farben, außer für Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie, sowie Plattenverkleidungen jeglicher Art aus Kunststoff oder Baustoffimitationen sind nicht zulässig.

Eine Verblendung der Giebelseite zwischen First und Traufe in schwarzem oder anthrazitfarbigem Material ist nicht zulässig.

## **1.2 Gestaltung der Nebengebäude und Carports**

### **1.2.1 Dachgestaltung**

Zulässig sind nur begrünte Flachdächer.

### **1.2.2 Material und Farbe**

Nebenanlagen, Garagen und Bauten für Versorgungsanlagen sind entsprechend den Hauptgebäuden zu gestalten und farblich zu behandeln.

### **1.2.3 Anpassungspflicht**

Nebenanlagen, Garagen und Bauten für Versorgungsanlagen sind soweit sie aneinander anschließen, in Gebäudehöhe, Werkstoff, Farbe und Detailausbildung aufeinander abzustimmen.

## **2. Zahl der Stellplätze : ( § 74 (2) 2 LBO )**

Abweichend von § 37 (1) LBO wird die Stellplatzverpflichtung in Abhängigkeit von der Wohnungsgröße nach der gemeindlichen Stellplatzsatzung wie folgt festgesetzt:

- |  |                          |
|--|--------------------------|
| a) bei einer Wohnfläche bis zu 50 m <sup>2</sup> | 1,0 Stellplatz / Wohnung |
| b) zwischen 50 und 120 m <sup>2</sup>            | 1,5 Stellplätze/Wohnung  |
| c) bei mehr als 120 m <sup>2</sup> Wohnfläche    | 2,0 Stellplätze/Wohnung  |

## **3. Antennen: ( § 74 (1) 4 LBO )**

Siehe Gemeindegesetz über die Zulässigkeit von Satellitenempfangs- und Antennenanlagen, in Kraft getreten am 16.12.1993.

## **4. Gestaltung der unbebauten Flächen der Baugrundstücke : ( § 74 (1) 3 u. § 9 (1) LBO )**

### **4.1 Auffüllungen und Abgrabungen ( § 74 (3) u. § 10 LBO )**

Auffüllungen und Abgrabungen der nicht bebauten Flächen dürfen max. bis 0,8 m über / unter bestehendes Gelände vorgenommen werden. Ausnahmen können in begründeten Fällen im Einvernehmen mit der Baurechtsbehörde zugelassen werden.

Der Wiedereinbau von Erdaushub ist – soweit möglich - für zulässige Auffüllungen auf eigenem Gelände vorzusehen. Das tiefer als die Straße liegende Gelände ist auf das Niveau der geplanten Verkehrsfläche anzugleichen. Oberflächenwasser von baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück muss auf dem eigenen Grundstück abgeleitet werden.

### **4.2 Einfriedigungen ( § 74 (1) 3 LBO )**

Im WA - Gebiet sind in den Vorgärten auf den Gebäudenordseiten zu öffentlichen Verkehrsflächen keinerlei Einfriedigungen zulässig. Entlang den anderen Grundstücksgrenzen sind lebende Einfriedigungen (Hecken) und Knüpfgitterzäune mit einer max. Höhe von 1,20 m möglich; diese sind zu beranken.

### **4.3 Schrammborde**

An Straßen und Wohnwegen (sofern keine Gehwege festgesetzt sind) ist zur Verbesserung der Verkehrssicherheit auf den Privatgrundstücken ein Schrammbord von 0,50 m ab Vorderkante Straßenraumbegrenzung (Randstein oder Rabattenstein) freizuhalten.

### **4.4 Straßenbeleuchtungsmasten**

Zur Freihaltung der eng gewählten Geh- und Wohnwegbreite sind Straßenbeleuchtungsmasten auf den privaten Grundstücksflächen unmittelbar hinter der Grundstücksgrenze zum öffentlichen Straßenraum zu dulden.

Oberirdische Stellplätze sind zur Minimierung der Flächenversiegelung als Spurplatten oder wasserdurchlässig herzustellen ( z.B. Rasengittersteine, Schotterrasen, Pflasterbeläge mit breiten Fugen).

Private Stellplatzanlagen für mehr als 4 PKW sind durch Pflanzstreifen von mind. 1.5 m Breite mit Baumbepflanzung zu gliedern. Mit Befestigungen der Zufahrten und Stellplätze ist von der Nachbargrenze ein 0.3 m breiter Pflanzstreifen einzuhalten.

## 5. **Werbeanlagen**

Werbeanlagen sind so anzubringen bzw. aufzustellen, dass die Sicht der Verkehrsteilnehmer nicht behindert und die Wirkung amtlicher Verkehrszeichen nicht beeinträchtigt werden.

## 6. **Schallschutzmaßnahmen**

Die zulässigen Immissionsrichtwerte werden durch den Verkehrslärm auf der Schomdorfer Straße und der Mühlstraße wie folgt überschritten:

- ◆ im Mischgebiet zwischen den einzelnen Baufenstern und bei den zur Straße orientierten Gebäudeseiten
- ◆ im allgemeinen Wohngebiet nördlich zur Kapfstraße.

Insbesondere die Schlafzimmer sind auf die von der Straße abgewandte Gebäudeseite zu legen. Auf die Schallimmissionsprognose des Büros W & W Bauphysik, Schwaikheim, vom 09.07.1999 wird verwiesen. In Schlafzimmern der Wohngebäude der in der Prognose dargestellten Lärmpegelbereiche III und IV sollten grundsätzlich schallgedämmte Lüftungseinrichtungen eingebaut werden. Zusätzlich sollten die Schlafräume im Lärmpegelbereich II, die nur über Fenster mit Orientierung zur Schomdorfer Straße oder zur Mühlstraße gelüftet werden können, schallgedämmte Lüftungseinrichtungen erhalten.

## C **HINWEISE**

### 1. **Denkmalschutz**

Beim Vollzug der Planung können bisher unbekannte Funde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Landesdenkmalamt mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist ( § 20DSchG ).

### 2. **Stellplätze**

Auf Stellplätzen dürfen Wartungs-, Pflege- oder Reparaturarbeiten an Kraftfahrzeugen nicht vorgenommen werden.

### 3. **Niederschlagswasser**

Auf das Hinweisblatt des Landratsamts zur dezentralen Beseitigung von Niederschlagswasser wird hingewiesen

### 4. **Grundwasser**

#### 4.1. Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffs in den Untergrund mit

Grundwasserfreilegungen gerechnet werden muss, sind der unteren Wasserbehörde (Landratsamt Rems-Murr-Kreis ) rechtzeitig vor Ausführung anzuzeigen.

#### 4.1. Wird im Zuge von Baumaßnahmen Grundwasser erschlossen, so sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, unverzüglich einzustellen und das Landratsamt Rems-Murr-Kreis als untere Wasserbehörde zu benachrichtigen.

#### 4.2. Eine Ableitung von Grundwasser ist höchstens kurzfristig für die Dauer der Bauzeit zulässig. Sie bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Eine ständige Grundwasserableitung in die Kanalisation oder in ein Oberflächengewässer ist unzulässig.

## **5. Bodenschutz**

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes (BodSchG), insbesondere § 4, wird hingewiesen. In diesem Sinne gelten für jegliche Bauvorhaben die getroffenen Regelungen zum Schutze des Bodens.

### **5.1. Wiederverwertung von Erdaushub**

Unbelasteter verwertbarer Erdaushub ist einer Wiederverwertung zuzuführen. Eine Deponierung ist nur in Ausnahmefällen zulässig.

Zu Beginn der Baumaßnahmen ist der hochwertige Oberboden (humoser Boden) abzuschleiben. Er ist vom übrigen Erdaushub bis zur weiteren Verwertung getrennt zu lagern.

Erdaushub unterschiedlicher Eignung ist separat in Lagen auszubauen, ggf. getrennt zu lagern und spezifisch zu verwerten.

### **5.2. Für den Umgang mit Böden, die zu Rekultivierungszwecken vorgesehen sind, insbesondere für deren Lagerung und Einbringung, gelten die Vorgaben des Hefts 10, Luft - Boden - Abfall des Ministeriums für Umwelt, Baden - Württemberg.**

## **6. Freiflächen**

Bereiche späterer Freiflächen sind nach Möglichkeit vom Baubetrieb freizuhalten. Dort dürfen notwendige Erdarbeiten (z.B. Abschleiben des Oberboden, Bodenauftrag) nur mit Kettenfahrzeugen (zul. Bodenpressung  $< 4 \text{ N / cm}^2$ ) ausgeführt werden.

## **7. Bodenbelastungen**

### **7.1. Der Baubetrieb ist so zu organisieren, dass betriebsbedingte unvermeidliche Bodenbelastungen (z.B. Verdichtungen) auf das engere Baufeld beschränkt bleiben. Sie sind am Ende der Bauarbeiten zu beseitigen.**

### **7.2. Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial auszuschließen sind.**

### **7.3. Werden im Zuge der Bauarbeiten wider Erwarten stoffliche Bodenbelastungen angetroffen, sind unverzüglich das Landratsamt Rems - Murr - Kreis und das Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz Besigheim zu benachrichtigen.**

### **7.4. Unbrauchbare und / oder belastete Böden sind von verwertbarem Erdaushub zu trennen und einer Aufbereitung oder einer geordneten Entsorgung zuzuführen.**

## **8. Ordnungswidrigkeiten**

### **8.1. Gemäß § 75 (3) 2 u. (4) LBO können Verstöße gegen die Bebauungsplanfestsetzung mit einer Geldbuße geahndet werden.**

#### Nachrichtliche Festsetzungen:

In den Baugesuchen sind in den Ansichten die Nachbargebäude mit darzustellen. Zur Beurteilung im Genehmigungsverfahren sind den Baugesuchen mindestens 2 prüfbare Geländeschnitte eines nach § 5 (3) LBO VVO B-W Vermessungstechnischen Sachverständigen, entlang der Gebäudeseiten die rechtwinklig zur Straße stehen, beizufügen. Außerdem sind im Bauantrag die Außenanlagen mit darzustellen, insbesondere Geländehöhen und Stützmauern.

#### Rechtsgrundlagen dieses Bebauungsplans sind :

- |   |  |
|---|--|
| <b>Baugesetzbuch (BauGB)</b>  | in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997, ber. am 16.01.1998 (BGBl. I Seite137)  |
| <b>Baunutzungsverordnung (BauNVO)</b>   | in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. Seite 132); geändert durch Einigungsvertrag vom 31.August 1990 i.V. mit Gesetz vom 23.September 1990 (BGBl. II Seite 885, 1124) sowie durch Artikel 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.April 1993 (BGBl. I S. 466) |
| <b>Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90)</b>   | in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I Seite 58)   |
| <b>Landesbauordnung (LBO)</b>   | für Baden - Württemberg in der Fassung vom 08.08.1995 (GBl. S. 617), geändert durch Gesetz vom 15.12.1997 (GBl. S. 521)  |
| <b>Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)</b> | in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.09.1998 (BGBl. I S.2994)  |
| <b>Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)</b>                               | in der Fassung vom 12.02.1990 (BGBl. I S.205); geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.06.1990 (BGBl. I S.1080); zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.1996 (BGBl. I S.1498)  |

## VERFAHRENSVERMERKE

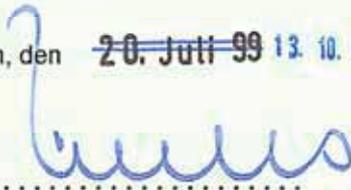
1. Aufstellungsbeschluss	01.12.1998
2. Ortsübliche Bekanntmachung von 1. am	10.12.1998
3. Entwurfsfeststellung	11.05.1999
4. Frühzeitige Beteiligung der TÖB am	17.05.1999
bis	18.06.1999
5. Frühzeitige Bürgerinformation am	25.05.1999
6. Abwägung des Ergebnisses von 4. + 5., Feststellung des geänderten Planentwurf und Auslegungsbeschluss am	27.07.1999
7. Ortsübliche Bekanntmachung von 6 am	05.08.1999
8. Öffentliche Auslegung vom	16.08.1999
bis	17.09.1999
9. Beteiligung der TÖB am	28.07.1999
bis	17.09.1999
10. Abwägung des Ergebnisses aus 7 + 8, Feststellung des geänderten Planentwurfs und Satzungsbeschluss am	28.09.1999
11. Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten am	<b>07.10.1999</b>
12. Anzeige an LRA	13. 10. 99

### Ausgefertigt:

Der textliche und zeichnerische Inhalt dieses Bebauungsplanes stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates überein.

Die Vorschriften über die Planaufstellung ( § 1 - § 12 BauGB ) sind eingehalten.

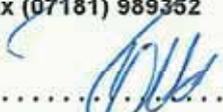
Urbach, den ~~20. Juli 99~~ 13. 10. 99

  
.....  
(Bürgermeister)



Gefertigt: Urbach, den 20. Juli 99

Ingenieur- u. Vermessungsbüro  
GLAUNER & ROTH  
Neumühleweg 42  
73660 Urbach  
Telefon (07181) 989351  
Telefax (07181) 989352

  
.....  
(Unterschrift)



Mit Inkrafttreten dieses Planes sind sämtlich genehmigte  
Festsetzungen von Bebauungsplänen innerhalb des  
räumlichen Geltungsbereiches dieses Planes aufgehoben.